

Teil B der Begründung

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 341

„Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse

der Stadt Laatzen

Entwurf

06.11.2024

Im Auftrag von

ABIA GBR

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de



Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 341

„Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse

der Stadt Laatzen

Entwurf

06.11.2024



bosc & partner

Auftraggeber: ABIA GBR Sterntalerstr. 29a
31535 Neustadt a Rbge.

Auftragnehmer: BOSCH & PARTNER GMBH Lortzingstraße 1
30177 Hannover

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider
Dipl.-Ing. B. Anders

Bearbeiter: Dipl.- Ing. B. Anders

Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1 Anhangsverzeichnis	V
0.2 Kartenverzeichnis.....	V
0.3 Abbildungsverzeichnis.....	V
0.4 Tabellenverzeichnis	V
0.5 Abkürzungsverzeichnis	VI
0.6 Glossar	VI
1 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte Bebauungsplans Nr. 341	2
1.2 Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen, Fachplänen und Verordnungen.....	3
1.2.1 Umweltschutzziele gemäß Fachgesetzen	3
1.2.2 Umweltschutzziele gemäß Fachplänen und Verordnungen.....	8
1.2.2.1 Raumordnung und Bauleitplanung	8
1.2.2.2 Landschaftsplanung	10
1.2.3 Überblick Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	11
2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltschutzes.....	12
2.1 Schutzwert Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	12
2.2 Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	13
2.2.1 Pflanzen und Biotoptypen	13
2.2.2 Tiere und Tierlebensräume	14
2.2.3 Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund	16
2.3 Schutzwert Boden.....	17
2.4 Schutzwert Fläche	20
2.5 Schutzwert Wasser	21
2.5.1 Oberflächengewässer	21
2.5.2 Grundwasser.....	21
2.6 Schutzwert Klima und Luft	22
2.7 Schutzwert Landschaft.....	24
2.8 Schutzwert Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	25
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten.....	26

3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	29
3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	29
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	29
3.2.1	Schutzwert Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	30
3.2.2	Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	31
3.2.2.1	Pflanzen und Biotoptypen	31
3.2.2.2	Tiere und Tierlebensräume	31
3.2.2.3	Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund	32
3.2.3	Schutzwert Boden.....	32
3.2.4	Schutzwert Fläche	33
3.2.5	Schutzwert Wasser	33
3.2.5.1	Oberflächengewässer	33
3.2.5.2	Grundwasser.....	33
3.2.6	Schutzwert Klima und Luft	34
3.2.7	Schutzwert Landschaft.....	34
3.2.8	Schutzwert Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
3.2.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	35
4	Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)	36
4.1	Ermittlung der Artenschutzrechtlich relevanten Arten	36
4.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	37
4.1.2	Europäische Vogelarten	38
4.2	Prüfung der Zugriffsverbote	38
4.2.1	Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	39
4.2.2	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	40
4.2.3	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ..	40
4.3	Fazit	41
5	Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG).....	42
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft	42
5.2	Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs	43
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen .	45
5.3.1	Maßnahme 5 A _{CEF} – Anlage einer Ackerbrache.....	46

5.3.2	Maßnahme 6 A _{CEF} – Anlage zweier Blühstreifen	48
5.3.3	Maßnahme 6 E – Extensivierung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche.	49
6	Weitere Angaben zur Umweltprüfung.....	52
6.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	52
6.2	Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	52
6.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	53
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	54
8	Quellenverzeichnis	56

0.1 Anhangsverzeichnis

Anhang: Kompensationsfläche

0.2 Kartenverzeichnis

Nr.	Titel	Maßstab
01	Biotypen	1:400

0.3 Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Lage des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 341 (rot), Grundkarte: © basemap.de / BKG 2024	1
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse (Laaatzen, 2024a)	2
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Laatzen (2011)	10
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan für die Stadt Laatzen (AK 3: Boden / Wasser)	19
Abbildung 5: Eindrücke der Landschaft im Plangebiet. Aufnahmen im September 2024	25
Abbildung 6: Kompensationsfläche Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1 (Grundkarte: © GeoBasis-DE/LGLN 2024)	47
Abbildung 7: Kompensationsfläche Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1 (Grundkarte: © GeoBasis-DE/LGLN 2024)	49
Abbildung 8: Übersicht über die Maßnahmenfläche des Kompensationspool der Stadt Laatzen (Luftbild: © GeoBasis-DE/LGLN 2022)	51

0.4 Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Erfasste Biotypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertungen gem. OKM (2016).	13
Tabelle 2: Artenliste der erfassten Brutvogelarten (ABIA, 2023)	15
Tabelle 3: Bodenfunktionsbewertung der im Plangebiet vorkommenden Böden (Quelle: LBEG ¹⁴)	17
Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
Tabelle 5: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet.	29
Tabelle 6: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie.	37

Tabelle 7: Übersicht über vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	42
Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach OSM (2016)	44
Tabelle 9: Übersicht über vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	46

0.5 Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BP	Bebauungsplan
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

0.6 Glossar

Anthropogen	Durch den Menschen oder seine Aktivitäten beeinflusst / verursacht.
Avifauna	Gesamtheit der Vogelarten, die in einem bestimmten Gebiet vorkommen
Biotoptypen	Abstrakter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger oder ähnlicher Biotope. Er dient vor allem der Beschreibung der kleinsten ökologischen Landschaftseinheiten im Rahmen der Vorgaben der Naturschutzgesetze.
Biotopverbund	Ein Netz aus Einzelbiotopen, die das Überleben von Arten sichern. Dabei geht es um den funktionalen Kontakt zwischen Lebensräumen (Biotopen), der eine Vernetzung zwischen Populationen von Organismen ermöglicht und somit die biologische Vielfalt sichert (Biodiversität).
CEF-Maßnahmen	Aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche, funktionserhaltende Maßnahmen (sogen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
Emission	Austrag von Teilchen und Stoffen
Habitat	Lebensraum oder Teillebensraum einer Tierart

Kompensations- Ausgleichs- / Ersatzmaßflächen gemäß der naturschutzrechtlichen Ein-
flächen griffsregelung (§§15 ff BNatSchG)

1 Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 341 sollen im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Feuerwehr, über die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, am Rand der Ortschaft Ingeln geschaffen werden (s. Abbildung 1).

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 341 (rot), Grundkarte: © basemap.de / BKG 2024

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte Bebauungsplans Nr. 341

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche zur Ortschaft Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen gehört. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortschaft (s. Abbildung 1). Es umfasst eine Gesamtfläche von rd. 6.800 m². Im Norden sowie im Osten wird es von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt, im Süden und Westen von der Wohnbebauung „Am Holztor“. Das Plangebiet selbst ist geprägt von einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Rund 400 m östlich des Plangebietes verläuft die L410 und rund 600 m östlich die A7.

Im Zuge des BP Nr. 341 wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,4 festgesetzt und darf bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden, das Höchstmaß der Oberkante der baulichen Nutzung liegt bei 90,6 m bzw. 92,6 über NHN (s. Abbildung 2). Entsprechend der Textlichen Festsetzung (TF)^{1/2} zum BP Nr. 341 ist daher für die folgenden Berechnungen eine GRZ von 0,7 zugrunde zu legen (s. Kapitel 5).

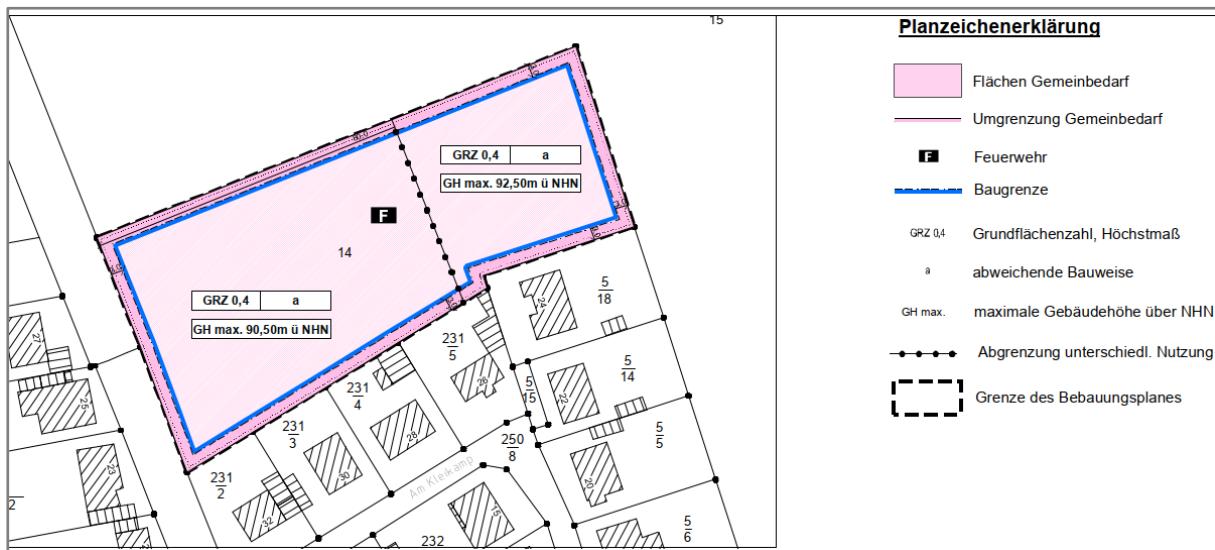


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse (Laatzen, 2024a)

¹ STADT LAATZEN (2024a): Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen, Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom mit Stand vom 08.07.2024.

² STADT LAATZEN (2024): schriftliche Mitteilung von Fr. G. Beel zur Berechnung der GRZ von 0,7.

1.2 Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen, Fachplänen und Verordnungen

1.2.1 Umweltschutzziele gemäß Fachgesetzen

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP

werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz (UVPG) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsische Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

- Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021^{“3}), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal bekräftigt wird. Im Klimaschutzplan 2050⁴, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Untereren Denkmalschutzbehörde zu melden.

³ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021.

⁴ BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Energieeinsparung /-versorgung

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszustalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind der Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung 2021 die Klimaschutzzvorgaben und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbaren Energien in Gebäuden.

Der Niedersächsische Landtag hat das Thema Klima 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Die klimapolitischen Ziele des Landes werden im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) festgelegt. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert und ist eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit. Oberste Zielsetzung ist das

Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045. Gleichzeitig werden den Kommunen kommunale Pflichtaufgaben auferlegt. Hierzu zählt die kommunale Wärmeplanung, die Erstellung eines kommunalen Entsiegelungskatasters sowie die Erarbeitung von jährlichen Energieberichten.

Die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz wird in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1b Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz - BlmSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie⁵ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

1.2.2 Umweltschutzziele gemäß Fachplänen und Verordnungen

1.2.2.1 Raumordnung und Bauleitplanung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten⁶. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Stadt Laatzen ist im LROP als Oberzentrum dargestellt. Die Umgebung südlich der Stadt Laatzen prägen v.a. die Autobahn (A7) sowie die B6 zwischen denen sich die Ortschaft Ingeln-Oesselse befindet. Sonstige Angaben zu Zielvorgaben sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP nicht enthalten.

⁵ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

⁶ LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilläume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit dem geplanten Bebauungsplan berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das für das Plangebiet aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP, 2016) der Region Hannover⁷ enthält u.a. Grundsätze und Ziele zur angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung der Region Hannover und konkretisiert damit die Ziele der Landesplanung.

Die Stadt Laatzen ist gemäß des RROP 2016 als Mittelzentrum ausgewiesen mit der im Südwesten gelegenen Ortschaft Ingeln-Oesselse, einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung. Für das Plangebiet selbst wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP keine Darstellung getroffen. Direkt östlich des Plangebietes verläuft die Autobahn A7.

Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen (2024) stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar, welche im Süden und Westen begrenzt wird von der Wohnbebauung „Am Holztor“. Die Flächen außerhalb des Plangebietes sind im Norden und Osten als landwirtschaftliche Flächen, die Flächen im Westen und Süden als Wohnbauflächen dargestellt.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert bisher noch kein Bebauungsplan (BP). Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 341 wird das Plangebiet als Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Parallel dazu wird im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt (Stadt Laatzen, 2024a).

Das Plangebiet grenzt in nördliche sowie in östliche Richtung an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in westliche bzw. südliche Richtung an Wohnbauflächen.

⁷ REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). In Kraft getreten am 10. August 2017.

1.2.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Für den gesamten Planbereich nennt der Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover (2013)⁸ die Zielkategorie V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“.

Neben Aussagen zu Entwicklungszielen enthält der LRP auch Angaben zum Umweltzustand. Diese fließen in die Darstellungen des Bestandes und in die Bewertung der Schutzgüter (Kapitel 2 mit ein, sofern keine aktuelleren Informationen zu den jeweiligen Aspekten bestehen).

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Laatzen (ALAND, 2011)⁹ wird die Fläche des Plangebietes als vorhandene Acker- und Gartenbaufläche mit Priorität der Nutzungsextensivierung ausgewiesen (s. Kapitel 2). Weitere Ausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

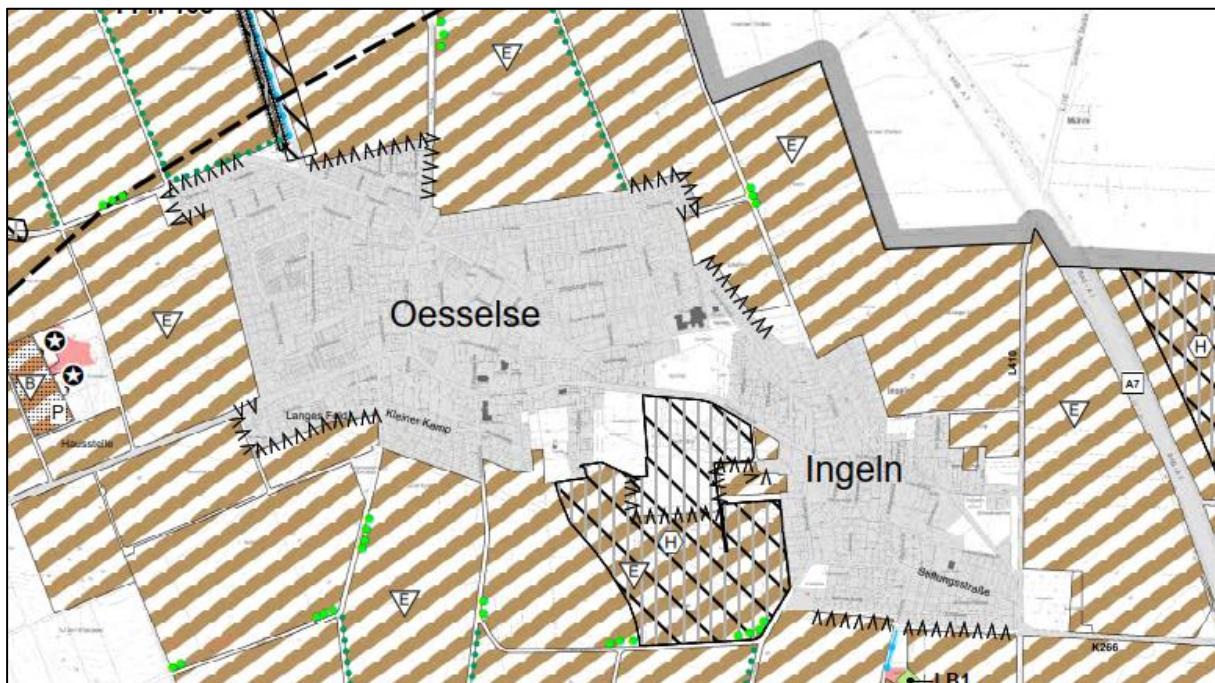


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Laatzen (2011)

⁸ Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Karte 5a: Zielkonzept.

⁹ ALAND (2011): Fortschreibung des Landschaftsplans für die Stadt Laatzen. JUNI 2011.

1.2.3 Überblick Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Schutzgebiete

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000 oder Naturschutzgebiete.

Ca. 1500 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Gaim - Bockmer Holz“ (LSG H 00020).

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Plangebiet und dem direkt angrenzenden Umfeld sind keine wertvollen Bereiche für Fauna und Flora verzeichnet (LRP der Region Hannover, Nds. Umweltkartenserver¹⁰).

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2021): Umweltkartenserver Niedersachsen – Natur: Wertvolle Bereiche, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 10.09.2024.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltschutzes

2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand am Ende der Straße „Am Holztor“. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker). An das Plangebiet südlich und westlich schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Im Norden und Osten erstrecken sich weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Wesentliche schutzbedürftige Nutzungen bestehen in Form der angrenzenden Wohnbebauung, die unmittelbar im Westen und Süden an das Plangebiet von Ingeln-Oesselse angrenzt.

Für die landschaftsgebundene Erholung weist das Plangebiet selbst keine Bedeutung auf, da es einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass die Fläche im Plangebiet lokal im Sinne eines ortsnahmen Natur- und Landschaftserlebens genutzt wird.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut können sich im Plangebiet in geringem Umfang zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung im Süden und Osten infolge von Geruchs- und Lärmemissionen sowie Staubentwicklung ergeben. Des Weiteren verläuft ca. 500 m östlich des Gebietes die BAB A7. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit wesentlichen Lärmbeeinträchtigungen, wie z.B. Flughäfen, Straßen, Windkraftanlagen (LRP Region Hannover, 2013¹¹).

Bewertung

Die angrenzende Wohnbebauung ist i.S.d. BlmSchG als besonders schutzbedürftige Nutzung anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit hinsichtlich potenzieller Belastungen durch Lärm etc.. Den übrigen, sich im Süden anschließenden Flächen sowie dem Plangebiet selbst, sind aus Schutzgutsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Hinsichtlich der Erholungseignung bzw. Nutzung sind dem Plangebiet und seinem Umfeld ebenfalls eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

¹¹ LANDSCHAFTSRAHMENPLAN REGION HANNOVER (LRP) REGION HANNOVER (2013): Karte 1 Arten und Biotope. <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Landschaftsrahmenplan-der-Region-Hannover/Planungskarten/Arten-und-Biotope>.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotoptypen

Der Großteil der Flächen im Plangebiet besteht aus einem Lehmacker (AL), der intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und zum Zeitpunkt der Kartierung gerade gepflügt war. Im Norden und Osten begrenzen weitere Ackerflächen (AL) das Plangebiet. Den südwestlichen Rand des Plangebietes säumen ein kleiner, etwa 1,5 bis 2 m breiter Streifen eines Nitrophilen Staudensaums (UHN), am südöstlichen Rand des Plangebietes hat sich ein kleiner, stellenweise bis rd. 4 m breiter Bereich mit einer Strauch-Baumhecke (HFM) entwickelt, welche sich z.T. aus Gehölzen (Prunus), Holunder (Sambucus), Spieren (Spiraea), Stechpalme (Ilex) Vogelbeere (Sorbus), Weißdorn (Crataegus) und Pfaffenhütchen (Euonymus) zusammensetzt. Westlich wird das Plangebiet von der Straße „Am Holztor“ (OVS) begrenzt.

Bewertung

Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung erfolgt nach dem sog. „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (OKM), sodass sich die Bewertung der erfassten Biotoptypen nach diesem richtet. Innerhalb des Plangebietes überwiegen demnach unempfindliche Biotoptypen geringer Bedeutung. In der nachfolgende Tabelle 1 sind die im Planbereich erfassten Biotoptypen, ergänzt um ihre Bewertung gemäß DES OSNABRÜCKER KOMPENSATIONSMODELLS (OKM, 2016)¹², zusammenfassend aufgelistet.

Gesetzliche geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sowie FFH-Lebensraumtypen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Ebenso bestehen keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten.

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertungen gem. OKM (2016).

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH- LRT	Größe in m ²	Wertfaktor (WE/m ²)
Stauden- und Ruderalfluren					
UHN	Nitrophiler Staudensaum	-	-	219	1,3
Acker- und Gartenbaubiotope					
AL	Lehmacker	-	-	6.463	1
Gebüsche und Gehölzbestände					
HFM	Strauch-Baumhecke	-	-	102	1,5
BNatSchG NNatSchG FFH-LRT		Erläuterungen: Nach § 30 BNatSchG i.v.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die mit Klammern (§30/24) gekennzeichneten Biotoptypen sind nur in bestimmten Ausprägungen gesetzlich geschützt und entsprechend dem Wertfaktor 5 zuzurechnen (OKM 2016). Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie () = nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT. (K) = Der Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden (DRACHENFELS 2016)			

¹² LK OSNABRÜCK (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. 62. S.

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH- LRT	Größe in m ²	Wertfaktor (WE/m ²)
Wertfaktor	5 = extrem empfindlich (Faktor 3,6 – 5), 4 = sehr empfindlich (Faktor 2,6 – 3,5), 3 = empfindlich (Faktor 1,6 – 2,5), 2 = weniger empfindlich (Faktor 0,6 – 1,5), 1 = unempfindlich (Faktor 0,1 – 0,5), 0 = wertlos (Faktor 0,0) (OKM, 2016)				

2.2.2 Tiere und Tierlebensräume

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem räumlichen Umfeld zu den Artengruppen Brutvögel und Feldhamster durchgeführt (ABIA, 2023¹³). Insgesamt wurde dabei ein Gebiet mit der Größe von rd. 0,66 ha untersucht. Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben.

Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Darüber hinaus wurde auch auf wertgebende Arten im Umfeld geachtet. Beginnend vom 17.03.2023 bis zum 05.06.2023 erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen während der frühen Morgen- bzw. Vormittagsstunden insgesamt fünf Begehungstermine. Eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere erfolgte für alle im Plangebiet erfassten Arten.

Bestand

Im Rahmen der Kartierung wurden im Plangebiet und dem näheren Umfeld (innerhalb eines Radius von 100 m um das Plangebiet) insgesamt 21 Brutvogelarten (Staus B) nachgewiesen¹⁴, eine Art (Singdrossel) mit dem Status Brutzeitfeststellung (BZ). Während der Feldhamsterkartierung im August 2023 wurde im Plangebiet zusätzlich ein Familienverband des Rebhuhns beobachtet und zwei Arten suchen das Gebiet offenbar zur Nahrungssuche auf (Rotmilan und Turmfalke).

Im Plangebiet selbst befinden sich die Reviermittelpunkte von Rebhuhn, Stieglitz und Turmfalke. Die meisten Reviermittelpunkte befinden sich jedoch in der näheren Umgebung, vor allem aber in den südlich und westlich gelegenen Gehölzstrukturen der Hausgärten des Wohngebietes (vgl. dazu ABIA, 2023, ABB. 4-1).

¹³ ABIA (2023): Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung eines neuen Standortes für die Feuerwehr in Ingeln, 15 S., Neustadt, den 08.11.2024.

¹⁴ Eine ausführlichere, tabellarische Auflistung der vorgefundenen Vogelarten ist dem Gutachten von ABIA (2023) zu entnehmen.

Tabelle 2: Artenliste der erfassten Brutvogelarten (ABIA, 2023)

Artnname deutsch	Artnname wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds.	RL BB	Schutz	Revire Plan-gebiet	Revire außerhalb
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	-	6
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	*	*	§	-	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§	-	6
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	3	3	3	§	-	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	-	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	-	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	3	§	-	3
Fitis	<i>Phylloscopos trochilus</i>	B	*	*	*	§	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	§	-	4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§	-	2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	*	*	*	§	-	7
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	-	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	*	*	*	§	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	-	7
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	-	1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	2	2	2	§	1	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	-	5
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G	*	3	3	§§	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZ	*	*	*	§	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	3	3	§	-	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	V	V	§	-	1
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	G	*	V	V	§§	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	-	4

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Bördeln (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: B = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. \sum Revire: Anzahl Revire im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Von den 21 Brutvogelarten gelten, entsprechend der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), drei Arten als gefährdet (Feldlerche, Star und Bluthänfling), eine Art als stark gefährdet (Rebhuhn) und eine weitere Art steht auf der Vorwarnliste (Stieglitz). Alle anderen Arten sind ungefährdet (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle,

Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp).

Bewertung

Aufgrund der im Plangebiet geringen Brutnachweise und des festgestellten, vergleichsweise durchschnittlichen Artenspektrums, ist dem Plangebiet als Bruthabitat eine eher allgemeine Bedeutung zu attestieren. Die Strukturen des Plangebietes bieten jedoch Lebensraum für zwei typische Arten des Offenlandes (Feldlerche und Rebhuhn). Der überwiegende Teil der anderen Arten siedelt im südlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereich. Für die beiden gesichteten Arten Rotmilan und Turmfalke, die das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzen, besitzt das Plangebiet keine funktionale Bedeutung. Als Nahrungshabitat ist das Gebiet jedoch für Stieglitz und Bluthänfling von Bedeutung.

Feldhamster

Die Erfassung/Suche potenziell vorhandener Baue des Feldhamsters erfolgte flächendeckend auf der Planungsfläche sowie im Umkreis von 100 m zweimalig bzw. im Umkreis von 500 m einmalig anhand von 6 Begehungen - beginnend am 09. Mai und in Abhängigkeit vom Fortschritt der Getreideernte an fünf weiteren Terminen bis zum 21.08.2023 (ABIA, 2023).

Bestand

Auf dem Plangebiet selbst und im Umkreis von 500 m wurden für die Artengruppe keine Baue, die auf eine Anwesenheit des Feldhamsters hingewiesen hätten, festgestellt.

Bewertung

Dem Plangebiet ist aufgrund fehlender Feldhamstervorkommen und fehlender Habitate keine Bedeutung für die Art zu attestieren.

2.2.3 Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich mit einer Entfernung von ca. 1.500 m das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gaim - Bockmer Holz“ (LSG H 00020).

Gem. des LRP der Region Hannover (2013) handelt es sich bei dem heterogen strukturierten Plangebiet um ein Biototyp (Acker) ohne Bedeutung für den Biotopverbund. Weitere Achsen und Korridore mit Bedeutung für den Biotopverbund befinden sich auch nicht in der Nähe des Plangebietes.

Gem. LP (2011) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich des Kommunalen Biotopverbundsystems (vorhandene Ackerfläche mit Priorität der Nutzungsextensivierung / Ackerfläche mit Erosionsgefährdung durch Wasser).

2.3 Schutzgut Boden

Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bodengroßlandschaft Bördenvorland (Tonsteingebiet des Bergvorlandes). Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) handelt es sich im Plangebiet um einen „Flachen Pelosol-Pseudogley“, der östlich der Planungsfläche in eine „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ übergeht (LBEG, 2024)¹⁵. Der Pelosol-Pseudogley zählt in Niedersachsen zu den besonders schutzwürdigen Böden¹⁶.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung (Nutzungsfunktion) erfüllen unversiegelte Böden i.d.R. noch ihre natürlichen Bodenfunktionen, ihre Archiv- und Klimafunktion nach BBodSchG. Die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen¹⁷ im Plangebiet sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 3: Bodenfunktionsbewertung der im Plangebiet vorkommenden Böden (Quelle: LBEG¹⁴)

Bodenfunktionen	Stufe nach LBEG	Flacher Pelosol-Pseudogley	Stufe nach LBEG	Mittlere Pseudogley-Braunerde
Natürliche Bodenfunktionen nach BBodSchG				
Lebensraumfunktion für Pflanzen				
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	3	mittel	2	gering
Biotopentwicklungs потенzial	2	gering	1	sehr gering
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts				
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	2	gering	4	hoch
Nährstoffspeicher vermögen	5	sehr hoch	3	mittel
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen				
Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe	5	sehr hoch	4	hoch
Bindung organischer Schadstoffe	2	gering	2	gering
Puffervermögen für saure Einträge	5	sehr hoch	2	gering

¹⁵ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 10.09.2024.

¹⁶ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Schutzwürdige Böden, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 10.09.2024.

¹⁷ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkundliche Netzdigramme, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, abgerufen am 27.09.2024.

Bodenfunktionen	Stufe nach LBEG	Flacher Pelosol-Pseudogley	Stufe nach LBEG	Mittlere Pseudogley-Braunerde
Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe	4	hoch	4	hoch
Archivfunktion nach BBodSchG				
Archiv der Naturgeschichte	1	allgemeine Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
Archiv der Kulturgeschichte	1	allgemeine Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
Seltenheit	5	besondere Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
Klimafunktion				
Kohlenstoffspeicherfunktion	1	allgemeine Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
Kühlleistung	3	deutlich erhöht	3	deutlich erhöht

Gegenüber äußeren Einflüssen ist die Empfindlichkeit der beiden Bodentypen recht unterschiedlich. So wird die Empfindlichkeit des Flachen Pelosol-Pseudogley gegenüber Bodenverdichtungen mit sehr hoch angegeben (bei der Mittleren Pseudogley-Braunerde mit hoch), gegenüber Wassererosion ist die Empfindlichkeit beider Bodentypen gering und gegenüber Verschlammung, Entwässerung oder Umlagerung sowie Winderosion sehr gering (Flacher Pelosol-Pseudogley) bzw. gering bis sehr gering (Mittlere Pseudogley-Braunerde). Mit Bodenabtrag und Versiegelung gehen die Bodenfunktionen beider Bodentypen vollständig verloren.

Die Standorteigenschaften des Bodens werden aber auch durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung verändert. In der Region Hannover wurden die Kartiereinheiten mit der Kultur Acker in Abstimmung mit dem LBEG bei den Suchräumen für regional seltene Böden nicht berücksichtigt¹⁸. Entsprechend des Landschaftsplans für die Stadt Laatzen (2011) sind die Böden im Plangebiet nicht als selten (S) und auch nicht von besonderem Wert dargestellt (s. Abbildung 4), was auf die anthropogenen Veränderungen, wie z.B. Entwässerung und Düngung des Bodens zurückgeführt werden kann.

¹⁸ Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Kap. 3.4.4.5, S. 387.

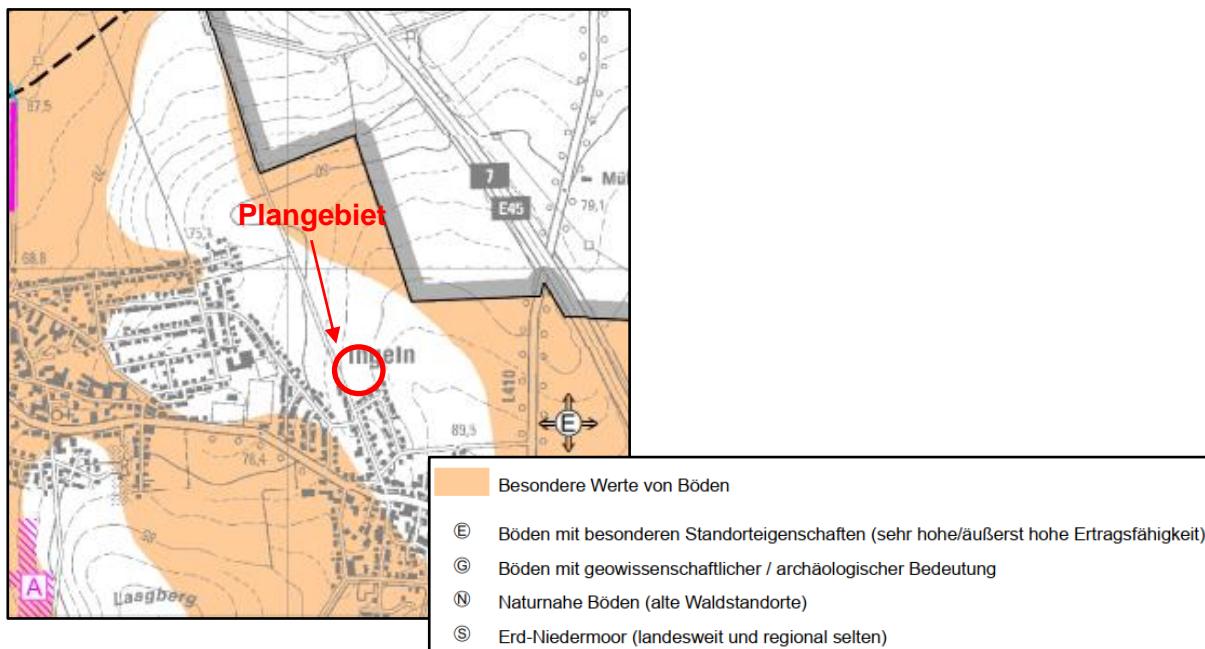


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan für die Stadt Laatzen¹⁹ (AK 3: Boden / Wasser)

Für das Plangebiet liegt aus dem Jahr 2023 ein Ingenieurgeologisches Gutachten des Ingenieurbüros Schütte und Dr. Moll vor. Darin heißt es, dass unter einer ca. 30 cm stark bindigen Schicht Mutterboden auf der Fläche durchgängig Juraton ansteht, der in östliche Richtung von Geschiebelehm überlagert wird. Aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes (Juraton) wird davon ausgegangen, dass zur Erzielung einer ausreichenden Tragfähigkeit ein zusätzlicher Bodenaustausch in ca. 20 – 30 cm Stärke erforderlich wird (ISM, 2023; DR. MOLL, 2023). Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde und / oder Hinweise auf Altlasten / Altablagerungen liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor (LBEG, 2023²⁰).

Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für den unversiegelten Boden im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen.

Eine besondere Wertigkeit weist das Plangebiet in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr auf, so dass dieser im Landschaftsplan auch nicht mehr als „seltener Boden“ bzw. mit Boden mit besonderem Wert eingestuft wurde. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist „sehr hoch“ und nimmt in östliche Richtung etwas ab

¹⁹ ALAND (2011): Landschaftsplan für die Stadt Laatzen - Arbeitskarte 3: Boden / Wasser.

²⁰ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

(Verdichtungsempfindlichkeit ist „hoch“)²¹. Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist sehr hoch, da mit der Vollversiegelung sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dem Boden im Plangebiet aufgrund der anthropogenen Veränderungen insgesamt eine allgemeine Bedeutung zu attestieren.

2.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)²² „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Bestand

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von 6.785 m², was rd. 0,08 % der Gemeindefläche von Ingeln-Oesselse (9 km²) und etwa 0,02 % der Stadt Laatzen entspricht (rd. 34,06 km²)²³. Das Plangebiet unterliegt aktuell einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich im Übergang zu den angrenzenden Hausgärten ein etwa 1,5 bis 2 m breiter Streifen eines Nitrophilen Staudensaums (UHN) sowie eine etwa 40 m lange und stellenweise bis zu 3 m breite Baum-Strauchhecke (HFM) am südöstlichen Rand des Plangebietes.

Bewertung

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern, bis 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt²⁴.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf

²¹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenverdichtung (Auswertung BK50): Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

²² UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

²³ ALAND (2011): Landschaftsplan für die Stadt Laatzen.

²⁴ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021, S. 270ff.

maximal 4 Hektar zu begrenzen. Gemäß dem LBEG betrug der Flächenverbrauch in Niedersachsen im dreijährigen Mittel 6,3 ha/Tag, was dieses Ziel deutlich übersteigt. Dabei werden vorrangig landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Siedlungs- und Verkehrsfläche bebaut.²⁵

Der unbebauten Fläche im Plangebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung kommt eine generelle Bedeutung für das Schutzbau zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

2.5 Schutzbau Wasser

2.5.1 Oberflächengewässer

Bestand

Im Plangebiet und der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Bewertung

Dem Teilschutzbau wird aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern keine besondere Bedeutung beigemessen.

2.5.2 Grundwasser

Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein rechts 4“²⁶. Die Lage der Grundwasseroberfläche kann, entsprechend der Hydrogeologischen Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200), in Festgesteinsebieten des südlichen Niedersachsens nicht dargestellt werden, da ein flächenhaft verbreiteter, räumlich zusammenhängender Grundwasserkörper dort meist nicht existiert.²⁷ Bei dem Grundwasserleitertyp im Plangebiet handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter, in dessen Hohlräumen sich das

²⁵ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Online unter: https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html abgerufen am 27.09.2024.

²⁶ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2024): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 17.09.2024.

²⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

Grundwasser relativ schnell bewegen kann. Dieses sekundäre Hohlraumvolumen nimmt jedoch nur einen geringen Teil (wenige %) des gesamten Gesteinsvolumens ein.²⁸

Im Rahmen der Ingenieurgeologischen Untersuchungen (ISM, 2023) wurde im Bereich des Plangebietes bis zu einer Tiefe von 3 m kein Grundwasser angetroffen.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet aufgrund des Festgestein mit hoch eingestuft²⁹. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebieten³⁰.

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildungsrate (Methode mGROWA22) im Plangebiet beläuft sich im Zeitraum von 1991 bis 2020 auf 0 bis 50 mm/a³¹.

Bewertung

Für den Kluftgrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben³². Die Grundwasserneubildung im Festgestein ist gering.

Eine Versickerung anfallenden Regenwassers ist im Plangebiet aufgrund des bindigen Bodens nicht möglich. Entsprechend des Ingenieurgeologischen Gutachtens ist bei den Erd- und Gründungsarbeiten keine Wasserhaltung erforderlich, ggf. ist eine Schmutzwasserpumpe vorzuhalten, um Tagwasser aus der Baugrube abpumpen zu können (ISM, 2023).

Für das Teilschutgzut Grundwasser ist keine besondere Bedeutung festzustellen.

2.6 Schutgzut Klima und Luft

Bestand

Der Planbereich liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende

²⁸ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 31.08.2023.

²⁹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HUEK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

³⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2024): Umweltkartenserver Niedersachsen - Hydrologie, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 17.09.2024.

³¹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1991-2020, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

³² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999³³).

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 628 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (356 mm) fällt als in den Wintermonaten (276 mm)³⁴. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 10 Grad Celsius³⁵. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit - 29 mm ausgeglichen³⁶.

Das Plangebiet lässt sich aufgrund seiner Lage und der Biotoptausstattung großklimatisch dem Siedlungsklima zuordnen. An die Fläche grenzen von Süden und Westen her die Wohnbebauung der Ortslage. Das Mikroklima wird durch die im Norden und Osten angrenzenden Ackerflächen geprägt. Der hohe Anteil an freien, landwirtschaftlich genutzten Flächen trägt im hohen Maße zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung bei.

Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Immissionen können im Planbereich von den Verkehrsstraßen sowie der ackerbaulichen Nutzung in sehr geringem Umfang bestehen.

Bewertung

Aufgrund der Lage am Ortsrand bzw. innerhalb der Offenlandschaft sowie aufgrund der umliegenden offenen Strukturen und Nutzungen herrschen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung insgesamt günstige thermische Eigenschaften. Bereiche mit relevanten klima- und/oder immissionsökologischen Belastungen sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet wird im LRP der Region Hannover (2013) als Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu potenziell belasteten Siedlungsgebieten dargestellt.

Für die Flächen im Plangebiet ist daher insgesamt eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

³³ MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzwert Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

³⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

³⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

³⁶ LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Die Ortschaft Ingeln-Össelse zählt mit zu den vier Ortschaften der Stadt Laatzen im Übergang der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft (ALAND, 2011). Die Grundstücke sind jedoch nur mäßig durch Gehölze von der freien Landschaft getrennt. Nördlich und östlich des Plangebietes erstrecken sich weiträumig landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftsbilteinheit „Gehölzarme, großflächig strukturierte Ackerlandschaften“ (520.1-06), die v.a. durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Das Gelände im Plangebiet nimmt vom westlich gelegenen Rand von ca. 83 m NHN bis ca. 86 m NHN am östlichen Rand des Plangebiets an. Strukturgebende Elemente, wie Hecken, Baumreihen oder Feldgehölze kommen eher selten vor, so dass der Ortsrand bis weit in die Landschaft sichtbar ist. An das Plangebiet schließen sich im Norden und Osten weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) an.

Die Siedlungsbebauung des nordöstlichen Ortsrandes von Ingeln setzt sich vorwiegend aus Einzelhäusern mit umliegenden Hausgärten zusammen. Landschaftsbildprägende Elemente, wie Einzelgehölze, befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Aufgrund der Hügellage bestehen vom Plangebiet aus in alle Himmelsrichtungen Sichtbeziehungen. Die folgenden Abbildungen geben einen Eindruck vom Erscheinungsbild der Landschaft im Plangebiet und den weitreichenden Sichtbeziehungen nach Süden:

Plangebiet mit Blick von Nordosten nach Südwesten (links) und von Süden nach Nordosten (rechts).



Plangebiet mit Blick von Nordosten nach Westen (links).



Abbildung 5: Eindrücke der Landschaft im Plangebiet. Aufnahmen im September 2024

Bewertung

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten und des Schutzgutes Landschaft orientiert sich am Landschaftsplan für die Stadt Laatzen (ALAND, 2011). Dabei wird dem Plangebiet in der gehölzarmen, großflächig strukturierten Ackerlandschaft eine geringe Bewertung (4) attestiert. Dem Plangebiet ist hinsichtlich des Landschaftsbildes lediglich eine geringe Bedeutung beizumessen.

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

Bestand

Für das Plangebiet liegen keine Informationen zu Kulturedenkmälern (Archäologische Denkmale, Baudenkmale, Grabungsschutzgebiete, Welterbe) vor³⁷.

Bewertung

Dem Schutzbau ist im Plangebiet aufgrund fehlender Vorkommen von Kulturedenkmälern keine Bedeutung zu attestieren.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die folgende Tabelle 4 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzbau Fläche ist demgegenüber eher quantitativ auf u.a. die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen, insb. für die Landwirtschaft, ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.

³⁷ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Kulturedenkmale in Niedersachsen (NLD), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 10.09.2024.

Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten

↓	Menschen, menschlich Gesundheit	Pflanzen / Tiere / bio- logische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenom- men	Ertragsfähig- keit; Schad- stoffbelastung wirkt auf menschliche Gesundheit	Grundlage für anthropo- gene Nut- zung (Pro- duktions- stätte)	Trinkwasser, Überschwemmun- gen	Luftqualität, immissi- onsökologi- sche Aus- tauschfunktio- nen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informations- gut kulturhis- torisches Erbe
Pflanzen / Tiere / bio- logische Viel- falt	Mensch als eingreifender Faktor (beein- trächtigend / regulierend / konservato- risch)		Lebensraum- stätte	Lebens- raumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodenge- füge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bo- denwasser-haus- halt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstat- tung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewäs- ser-güte/ -chemie	Wasserspei- cher und -filter, Versi- ckerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftrein- haltung / Luftverunrei- nung	Adsorption von Luftschadstof- fen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygieni- sche Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Natur- haushaltes		Landschafts- erleben	Beitrag zum Land- schaftsbild	Landschafts- erleben		Beitrag zum Landschafts- bild

Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				
------------------	--	--	----------------	-----------------------------------	--	--	--	--

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzungen ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Für das Plangebiet wird im Folgenden die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargestellt.

Mit dem BP Nr. 341 wird das Plangebiet vorrangig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorbereitet. Der Änderungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 14, Flur 3 der Gemarkung Ingeln.

Die aktuell für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesene Fläche umfasst eine Größe von rd. 0,7 ha. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Laatzen.

Die nachfolgende Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die bisherigen und zukünftigen Nutzungen, ergänzt um ihre Flächenanteile.

Tabelle 5: Übersicht über die zukünftigen Flächenausweisungen im Plangebiet.

Flächenausweisungen BP Nr. 341	Umfang
Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“	ca. 0,7 ha
Gesamt:	ca. 0,7 ha

Die aus der Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben. Beurteilungsgrundlage für die prognostizierten Umweltauswirkungen bilden dabei insbesondere:

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen,
- rechtlichen Rahmenbedingungen,
- die Begründung und Planzeichnung zum BP Nr. 341 „Feuerwehr - Am Holztor“ der Stadt Laatzen.

3.2.1 Schutzbau Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nachteilige Umweltauswirkungen für die schutzbedürftigen Nutzungen können sich mit Umsetzung der Planung durch eine Erhöhung der Lärmbelastung infolge des Notfallbetriebes ergeben.

Von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH wurde am 12.06.2023 ein „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwache Am Holztor“ in Laatzen OT Ingeln-Oesselse“ erstellt, welches um „Weitere Berechnungen zum schalltechnischen Gutachten Nr. 168021-A vom 12.06.2023 zum Bebauungsplan Nr. 341 "Feuerwache Am Holztor" in Laatzen OT Ingeln-Oesselse“ am 08.12.2023 ergänzt, am 10.10.2024 aktualisiert und am 06.11.2024³⁸ nochmals neu erstellt wurde.

Im Ergebnis werden im Regelbetrieb an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte unter Einhaltung der folgenden Vorgaben eingehalten:

- keine Parkplatznutzung zwischen 22 und 6 Uhr (außer bei Notfalleinsätzen)
- Übungsbetrieb mit lauten Gerätschaften wie Kettensägen oder ähnlichem ausschließlich bei externen Übungen. Der kurzzeitige Betrieb von Pumpen oder Motoren auf der Übungsfläche ist zulässig
- bei Werkstattarbeiten sind die Tore der Halle geschlossen zu halten.
- die angenommenen Schallleistungspegel der Haustechnik dürfen nicht überschritten werden
- die hier betrachtete Veranstaltung mit bis zu 200 Personen darf nur an Tagen durchgeführt werden, an denen kein Übungsbetrieb der Einsatzabteilung stattfindet.

Bei einer regulären Nutzung des Feuerwehrgebäudes ist davon auszugehen, dass keine störenden tieffrequenten Geräusche auftreten. Auch werden die Kriterien für maximale Geräuschspitzen an allen bestehenden Immissionsorten eingehalten.

Im nächtlichen Notfallbetrieb werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten überschritten. Das Martinshorn sollte daher erst nach Eintritt in den Verkehr und nicht schon bei der Ausfahrt vom Grundstück eingeschaltet werden. Die Beurteilungspegel liegen unter 60 dB(A) und werden als nicht gesundheitsgefährdend eingestuft.

Zusätzlich zu beachten ist, dass Veranstaltungen in der Nacht im Plangebiet nicht möglich sind und Gäste bis spätestens 22 Uhr das Gelände verlassen haben müssen.

Für das Wohnumfeld / Wohnfunktion sind durch die zukünftige Nutzung durch die Feuerwehr keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

³⁸ AMT (2024): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr Ingeln-Oesselse“ in Laatzen OT Ingeln-Oesselse vom 06.11.2024.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Umsetzung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Das Gebiet selbst wird nicht zu Erholungszwecken genutzt, da es sich ausschließlich um eine Ackerfläche handelt und auch kein Weg/Trittpfad um das Plangebiet führt. Wanderwege mit regionaler Bedeutung existieren im Plangebiet nicht.

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.2.1 Pflanzen und Biotoptypen

Durch Aufstellung des BP Nr. 341 wird im Plangebiet eine Ackerfläche vollständig überplant. An der Südkante des Gebietes ist von der Überplanung zudem ein kleiner Teilbereich einer Strauch-Baumhecke (HFM) betroffen. Zudem wird am südwestlichen Rand des Plangebietes sehr kleinräumig ein nitrophiler Staudensaum (UHN) überplant. Durch die Inanspruchnahme / Nutzungsänderung werden Biotoptypen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung überbaut, wobei die Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung flächenmäßig deutlich dominieren. Die Inanspruchnahme der Biotope ist entsprechend zu kompensieren.

Insgesamt sind im Hinblick auf die Biotopverluste / Beeinträchtigungen sowie die umliegenden bestehenden Vorbelastungen durch anthropogene Nutzungen (u.a. landwirtschaftlicher Betrieb im Süden) die Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotope als nicht erheblich einzustufen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entstehen jedoch Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

3.2.2.2 Tiere und Tierlebensräume

Die Entfernung der Vegetation und des Oberbodens beschränkt sich im Plangebiet fast vollständig auf eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Diese Strukturen werden v.a. von den untersuchten Brutvogelarten Feldlerche und Rebhuhn als Habitat genutzt. Für den Feldhamsster hat die Ackerfläche als Lebensraum aktuell keine Bedeutung (s. Kap 2.2.2; ABIA, 2023).

Die halboffenen Bereiche mit dem halbruderalen Saumstreifen und der Strauch-Baumhecke entlang der Südkante des Plangebietes sowie die Gebüschstrukturen in den angrenzenden Hausgärten, bieten Lebensraum für Arten, wie Stieglitz, Bluthänfling und Dorngrasmücke. Der größte Teil der erfassten Brutvögel (z.B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Heckenbraunelle, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen) errichtet ihre Nester frei im Kronenbereich der Gehölze. Andere, wie z.B. der Zilpzalp errichtet im Schutz von dichten Gebüschen sein Nest in Bodennähe. Blaumeise, Kohlmeise und Star sind Höhlenbrüter und finden in den Siedlungsstrukturen Lebensraum in Baumhöhlen, Gebäuden oder Nisthilfen. Greifen, wie die streng geschützten Arten Turmfalke und Rotmilan suchen das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungsaufnahme auf, eine funktionelle Bedeutung als Nahrungshabitat ließ sich für beide Arten jedoch nicht ableiten.

Sowohl für das stark gefährdete Rebhuhn (RL 2) als auch für die gefährdete Feldlerche (RL 3) ergeben sich mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Plangebiet durch Revierverluste bzw. Kulissenwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Mit Umsetzung der Planung ist jedoch auch ein Verlust des Nahrungshabitats für Stieglitz und Bluthänfling verbunden.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und den damit einhergehenden Lebensraumverlusten, ergeben sich auch indirekte Beeinträchtigungen für die Brutvogelfauna im Gebiet infolge visueller und akustischer Störwirkungen: zum einen während der Bauzeit und zum anderen nach Fertigstellung der Feuerwehr (Einschränkung der Habitateignung im Gebiet und der angrenzenden Bereiche, z.B. durch erhöhte Licht- und v.a. Lärmimmissionen).

Für alle anderen Arten sind mit der vorliegenden Planung im Wirkraum des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.2.3 Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund

Im oder direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete. Gem. LP (2011) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich des Kommunalen Biotopverbundsystems (vorhandene Ackerfläche mit Priorität der Nutzungsextensivierung / Ackerfläche mit Erosionsgefährdung durch Wasser). Auswirkungen auf die Vernetzungsstruktur werden aufgrund der geringen Flächengröße sowie der randlichen Lage der Neuinanspruchnahme durch die vorliegende Planung nicht erwartet. Für das Teilschutgzug sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2.3 Schutzgut Boden

Die Umsetzung der Planung führt zu einer nahezu vollständigen Versiegelung von derzeit unversiegeltem Boden. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 gehen auf rund 4.000 m² alle Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktionen sowie Funktion als biotischer Lebensraum) für immer verloren. Laut dem NIBIS-Kartenserver³⁹ ist davon auch ein seltener Boden (Pelosol-Pseudogley) betroffen, der jedoch weder im LP der Stadt Laatzen (ALAND, 2023) noch im Rahmen der umweltgeologischen Untersuchung (DR. MOLL, 2023) als solcher erwähnt wird. Daher liegt eine hohe Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich dessen Struktur in Folge der jahrzehntelangen Bewirtschaftung durch den Menschen nicht mehr erhalten hat.

Mit Umsetzung der Planung sind für das Schutzgut Boden somit erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

³⁹ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 16.10.2024.

3.2.4 Schutzgut Fläche

Mit der Aufstellung des BP Nr. 341. erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung auf einer bisher unbebauten Fläche zur Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Dafür werden die planerischen Voraussetzungen mit den entsprechenden flächenrelevanten Folgewirkungen, wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung, in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 0,7 ha betroffen, die als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Davon entfallen rd. 0,5 ha auf Gebäude und Parkplätze - rd. 0,19 ha auf eine Grünfläche und etwa 0,01 auf eine Strauch-Baumhecke⁴⁰. Bezogen auf das Minimierungsziel der niedersächsischen Landesregierung von 4 ha/Tag bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuinanspruchnahme durch die Planausweisung (nur Betrachtung der zu versiegelnden Flächen) – hochgerechnet auf ein Jahr – rd. 0,04 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

Es kann hier nicht abgeschätzt werden, ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Bundesregierung (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016⁴¹) - Beschränkung des Anstiegs von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag - grundsätzlich in Frage gestellt wird oder nicht.

3.2.5 Schutzgut Wasser

3.2.5.1 Oberflächengewässer

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich weder Still- noch Fließgewässer. Daher ist für das Teilschutzgut keine unmittelbare Betroffenheit zu erkennen. Somit sind auch keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

3.2.5.2 Grundwasser

Die Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche kann zu einer Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Gem. NIBIS-Kartenserver besteht im gesamten Plangebiet ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (s. Kap. 2.5.2). Eine Aussage zum Grundwasserflurabstand kann aufgrund des Festgestein nicht getroffen werden. Im Rahmen der Ingenieurgeologischen Untersuchungen (ISM, 2023) wurde im Bereich des Plangebietes bis zu einer Tiefe von 3 m kein

⁴⁰ ARC ARCHITEKTURKONZEPT GMBH (2024): Lageplan zum Neubau der Feuerwache Ingeln-Oesselse vom 30.09.2024.

⁴¹ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettbeschluss vom 11. Januar 2017.

Grundwasser angetroffen. Aufgrund des bindigen Untergrundes ist jedoch keine natürliche Versickerung von anfallendem Regenwasser möglich.

Die Versickerung ist daher aktuell mittels einer Zisterne geplant. Eine konkrete Bemessung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. deren Ableitung ist im Rahmen eines eigens dafür konzipierten Entwässerungskonzepts vorgesehen. Für das Schutzbauwerk sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.6 Schutzbauwerk Klima und Luft

Im Plangebiet ist, infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen, mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und einer reduzierten Verdunstung / Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Außerdem ist im Plangebiet von einer Zunahme der Schadstoffimmissionen durch Abgase etc. auszugehen. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen ist im Gebiet auf eine ausreichende Durchgrünung (Pflanzung von Gehölzen) zu achten.

Für das Schutzbauwerk sind mit Umsetzung des Planungsvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört), ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG, auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen, so dass größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend dimensionierte Entwässerungskonzept abgefangen und reguliert abgeleitet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

3.2.7 Schutzbauwerk Landschaft

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerfläche wird in Zukunft ein neuer Standort der Feuerwehr mit den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Umkleide, Lager, Küche, Schulungsgebäude und Nebenlager) entstehen.

Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung von Ingeln an, daher ist das Gebiet bereits durch die umliegenden Wohnbauflächen vorbelastet. Die Auswir-

kungen der Nutzungsänderung werden durch die bestehende Wohnbebauung im Süden und Westen der Ortschaft sowie durch die bestehenden Hausgärten und Gehölzstrukturen an den Grenzen des Planungsgebietes abgemildert. Im Rahmen weiterer Planungen sind jedoch Sichtachsen in die freie Landschaft freizuhalten. Erhebliche Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild sind mit Umsetzung der Planung jedoch nicht anzuzeigen. Durch die exponierte Lage des Gebietes auf einer Anhöhe ist eine vollständige Abschirmung der geplanten Feuerwehr nicht zu erwarten.

3.2.8 Schutzwert Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind archäologische Funde, aufgrund fehlender kulturgeschichtlicher Bedeutung des Plangebietes, nicht zu erwarten. Sollten bei den Bau- oder Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unter Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung keine kumulierenden Vorhaben / Planungen bekannt und somit auch keine diesbezüglichen kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

4 Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Planungsrelevant sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bereits in der Bauleitplanung insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann. Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

4.1 Ermittlung der Artenschutzrechtlich relevanten Arten

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der besondere Artenschutz mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie⁴².

⁴² Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurden.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung basiert auf den im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen sowie auf den Ergebnissen der vorliegenden Kartierung der Brutvögel (ABIA, 2023). Zudem wurden die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A⁴³ und 2008B⁴⁴) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten herangezogen sowie die vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise.

Mittels einer Relevanzprüfung werden im Folgenden zunächst die Arten bzw. Artengruppen „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit aus Sicht des besonderen Artenschutzes nicht planungsrelevant sind. Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Planungsraumes bzw. Wirkraums des Vorhabens haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Planungsraum / Wirkraum vorkommen und/oder
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche negative Auswirkungen für die Arten ausgeschlossen werden können.

4.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind infolge der Umsetzung des Planvorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine verbotstatbeständlichen Betroffenheiten zu erwarten (Tabelle 6, vgl. auch Kapitel 2.2.2). → **KEINE WEITERE PRÜFRELEVANZ**

Tabelle 6: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tierartengruppe	Ausschlussgründe
Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Stachelhäuter	Aus diesen Artengruppen kommen nach THEUNERT (2008a und 2008b) in Niedersachsen keine Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie vor.
Säugetiere	In der Liste der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen, sind nach THEUNERT (2008a) - ausgenommen der 19 Fledermausarten - insgesamt 10 landbewohnende Arten enthalten: Wisent, Wolf, Luchs, Wildkatze, Braunbär, Europäischer Nerz, Biber, Fischotter, Feldhamster und Haselmaus. Meeressäuger stellen eine Ausnahmehrscheinung dar und sind ausschließlich in der Nordsee anzutreffen. Sie sind bei der Artengruppe der Säugetiere ausgenommen. Planungsrelevante Vorkommen oder Betroffenheiten der genannten landbewohnenden Arten sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten, da die Arten entweder in Niedersachsen ausgestorben sind, regional nicht vorkommen oder keine geeigneten Habitatstrukturen (Lebensstätten der Arten) vorhanden sind.

⁴³ THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

⁴⁴ THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

	Im Rahmen der faunistischen Kartierung (Abia, 2023) wurden im Plangebiet und im Umkreis von 500 m keine Feldhamster nachgewiesen.
Reptilien	Nach THEUNERT (2008a) kommen in Niedersachsen insgesamt drei Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse, Sumpfschildkröte) des Anhangs IV der FFH-RL vor, wobei eine Art (Sumpfschildkröte) bereits als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Aufgrund der spezifischeren Habitatansprüche der übrigen beiden Arten, die im UG nicht gegeben sind, ist nicht mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV zu rechnen.
Amphibien	Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen gemäß THEUNERT (2008a) 11 Arten in Niedersachsen vor (Springfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch). Aufgrund der im Planungsraum bzw. den direkt angrenzenden Bereichen bestehenden Biotoptypen / Habitatgegebenheiten ist nicht mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV zu rechnen.
Fische und Rundmäuler	Die Liste des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen umfasst zwei Arten, die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (Europäischer Stör und Schnäpel) (THEUNERT 2008a). Ein Vorkommen dieser Arten im Planungsraum kann bereits aufgrund fehlender Gewässerstrukturen sicher ausgeschlossen werden.
Weitere Wirbellose (Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere)	Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus diesen Artengruppen sind nicht zu erwarten, da diese entweder regional nicht vorkommen oder im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorfinden.
Farn- und Blütenpflanzen	Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind in Hinblick auf die Standortgegebenheiten nicht zu erwarten.

4.1.2 Europäische Vogelarten

Sämtliche in Europa natürlich vorkommende Vogelarten unterliegen den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten und sind damit potenziell planungsrelevant.

Im Zuge der Brutvogelerfassung (ABIA, 2023) konnte innerhalb des Plangebietes ein Reviermittelpunkt des stark gefährdeten Rebhuhns festgestellt werden. Zudem wurden im Plangebiet der ungefährdete Rotmilan sowie der auf der Vorwarnliste stehende Turmfalke gesichtet, die das Plangebiet jedoch ausschließlich als Nahrungsgäste aufsuchen.

Im näheren Umfeld (100 m) des Plangebietes konnten zudem zwei Feldlerchenreviere nördlich und östlich des Plangebietes nachgewiesen werden sowie Reviere von 20 ungefährdeten Vogelarten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotmilan, Singdrossel, Stieglitz, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp). In etwa 180 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein weiteres Brutrevier der Feldlerche (vgl. Kapitel 2). Rebhuhn und Feldlerche sind typische Vogelarten des Offenlandes, für die sich mit Umsetzung der Planung und dem einhergehenden Revierverlust artenschutzrechtliche Konflikte ergeben können. → **WEITERE PRÜFRELEVANZ**

4.2 Prüfung der Zugriffsverbote

Im Folgenden wird für die ermittelten relevanten Arten bzw. Artengruppen geprüft, inwiefern durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Die Prognose erfolgt dabei unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten und im Zuge des Vorhabens vorgesehenen, artspezifischen Vorkehrungen zur Vermeidung und Konfliktminde rung. Hierzu zählen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V_{Art}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge negativer Wirkungen des Eingriffs auf Arten abwenden.

- Schutz gehölzbrütender Vogelarten durch Bauzeitenregelung (3 V_{Art})

Notwendige Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum vom 30. September bis 1. März vorzunehmen.

- Schutz bodenbrütender Vogelarten durch Bauzeitenregelung (4 V_{Art})

Vorbereitende Bodenarbeiten sind zum Schutz von Feldvogelarten nur außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeiten der Arten, d.h. nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli durchzuführen.

4.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Konflikt mit der Verbotssnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

Bei der Umsetzung der Planung kann es baubedingt infolge der Baufeldfreimachung und der damit einhergehenden Entfernung der bestehenden Vegetationsstrukturen (Bodenabtrag) zur Verletzung oder Tötung von Vögeln, die diese Strukturen nutzen, kommen. Hinsichtlich der Brutvögel kann dieser Verbotstatbestand durch die Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (s. 3 V_{Art} , keine Gehölzentnahmen oder –rückschnitt zwischen dem 01. März und 30. Oktober eines Jahres gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG) sowie durch ein Verbot von Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli (s. 4 V_{Art}) vermieden werden. Bei längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten wird durch Vergrämungsmaßnahmen im Baubereich eine (Wieder-) Besiedlung von Brutvögeln vermieden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ist keine relevante Verkehrszunahme, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt, zu erwarten.

Unter der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (3 V_{Art} und 4 V_{Art}) kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

4.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Störwirkungen für Vögel können sich infolge des Vorhabens sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt durch ein erhöhtes Vorhandensein von Lärm, Licht und Bewegung ergeben. Betriebsbedingt führt die Umsetzung der Planung v.a. zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Feldlerche, da sich zwei der drei festgestellten Revierzentren in weniger als 100 m zum Plangebiet befinden und diese durch die mit der Feuerwache einhergehenden Kulissenwirkung voraussichtlich aufgegeben werden und somit verloren gehen. Die Funktion der beiden Feldlerchenreviere ist im räumlich-funktionalen Umfeld auszugleichen (s. Kapitel 4.2.3).

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2.1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) aufgeführten zeitlichen Beschränkungen der Bautätigkeiten und damit auch der Einschränkung der bauzeitlichen Störwirkungen können erhebliche Störungen für die anderen Arten im Umfeld des Plangebietes vermieden werden. Bei den in den angrenzenden Siedlungsbereichen erfassten Arten ist von einer gewissen Störungstoleranz auszugehen, da durch die umliegende Siedlungsbebauung, den Verkehr auf der Straße „Am Holztor“ und die intensiv betriebene Landwirtschaft bereits akustische und visuelle Vorbelastungen im Gebiet vorhanden sind.

4.2.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 aufgeführten bauzeitlichen Beschränkungen kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze von Vögeln im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Mit Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 341 der Stadt Laatzen ist ein direkter Flächenentzug für das Rebhuhn verbunden. Mit der Errichtung der neuen Feuerwehrgebäude entstehen zukünftig auch Kulissenwirkungen, die voraussichtlich den Verlust zweier Feldlerchenreviere nach sich ziehen (die beiden Reviere befinden sich in weniger als 100 m Entfernung zur geplanten Fläche für Gemeinbedarf). Um die Funktion der zwei Brutreviere der Feldlerche und des Brutreviers des Rebhuhns im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten und damit einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, ist ein geeignetes Ersatzhabitat im Umfeld zur Verfügung zu stellen:

- A_{CEF}-Maßnahme Rebhuhn (1 Revier): Für den Verlust des Rebhuhnreviers ist von der Stadt Laatzen die zusätzliche Aufwertung des Flurstücks 45/1, Flur 5, Gemarkung Ingeln für ein Brutpaar des Rebhuhns vorgesehen.
- A_{CEF}-Maßnahme Feldlerche (2 Reviere): Für den Verlust der zwei Feldlerchenreviere ist von der Stadt Laatzen die zusätzliche Aufwertung des Flurstücks 45/1, Flur 5, Gemarkung Ingeln für zwei Brutpaare der Feldlerche vorgesehen.

Die festgestellten Brutplätze der im Umfeld des Plangebietes gefährdeten Arten Bluthänfling (1 Revier), Star (1 Revier) und Stieglitz (1 Revier) bleiben von der Planung unberührt bzw. erhalten obgleich mit der Bebauung der Ackerbrache ein Nahrungshabitat dieser Arten verloren geht. In Anbetracht der auf dem Plangebiet mit festgesetzten Saumstrukturen (Baum-Strauchhecke) und der im Süden des Gebietes geplanten Kompensationsmaßnahme für Rebhuhn und Feldlerche ist davon auszugehen, dass die Arten im Umfeld zukünftig auch geeignete Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeit finden.

4.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 bei den jeweiligen Verbotstatbeständen aufgeführten Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die einer Umsetzung des vorliegenden BP grundsätzlich entgegenstehen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht erforderlich bzw. absehbar.

5 Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Im Rahmen des Vorhabens sind die in der nachfolgenden Tabelle 7 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Maßnahmen die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „ART“ gekennzeichnet.

Tabelle 7: Übersicht über vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung
1 V	Räumliche Begrenzung des Baubetriebes Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß. Lage der Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen im Umfeld bzw. in zukünftig versiegelten Bereichen. Grundsätzlich Einhaltung der Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau). Die Bereiche der späteren unversiegelten Flächen (Grünfläche, Gehölzfläche) sind soweit möglich vor Beginn der Baumaßnahmen vom Baufeld abzugrenzen/auszuzäunen und vor einer Befahrung mit Baumaschinen etc. zu schützen. Bodenarbeiten im Wurzelbereich von Gehölzen sind schonend durchzuführen und frei gelegte Wurzeln sind zu schützen. Sofern Wurzeln entfernt werden müssen, sind diese sauber zu durchtrennen. Die Schutzmaßnahme dient der Vermeidung von Beschädigungen der Vegetation, der Verdichtung oder Verschmutzung des Bodens durch Überfahren und die Ablagerung von Baumaterialien.
2 V	Schutz des Bodens Beeinträchtigungen des Schutzwerts Boden sind im Zuge der Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Anfallender Oberboden ist unter Beachtung der DIN 19639 sorgfältig abzutragen, möglichst ohne Zwischenlagerung abzutransportieren und ggf. ortsnah wiederzuverwenden. Nicht wiederverwendbarer Boden ist fachgerecht zu entsorgen. Bei Zwischenlagerung sind Ober- und Unterboden sowie ggf. unterschiedliche Bodenarten getrennt voneinander zu lagern. Der Oberboden ist in Mieten zu lagern, die eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden. Sämtliche durch die Bautätigkeit vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme für die Fortsetzung der bisherigen bzw. der im B-Plan vorgesehenen Nutzung ordnungsgemäß rekultiviert. Dies umfasst u.a. die Beseitigung von Baustoffresten sowie die Tiefenlockerung des Bodens in Bereichen mit baubedingten Verdichtungen. Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial), 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) zu berücksichtigen.

	Es ist weiterhin unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z. B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebrachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen. Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtung nach DIN 19639 aufweisen.
3 V _{Art}	Schutz von gehölzbrütender Vogelarten durch Bauzeitenregelungen Notwendige Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind zum Schutz von gehölzbrütender Vogelarten außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG), um sicherzustellen, dass gehölz- bzw. höhlenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeiten nicht gestört, verletzt oder getötet werden.
4 V _{Art}	Schutz bodenbrütender Vogelarten durch Bauzeitenregelung Bodenvorbereitende Arbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens o.ä.) sind nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli vorzunehmen. Um eine (Wieder-) Besiedlung von Brutvögeln im Baubereich bei längeren Unterbrechungen zu verhindern, sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs

Grundlage für die Ermittlung und Bilanzierung des Eingriffs ist die „Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung des OSNABÜCKER KOMPENSATIONSMODELLS (OKM 2016)⁴⁵. Der Kompensationsbedarf ergibt sich hierbei hauptsächlich aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes / Ausgangszustandes und der Flächenwerte der Planung / Planzustandes (rechnerische Bewertung).

Die gemäß dem Modell zugeordnete Empfindlichkeitsstufe eines Biotoptyps (von 0 = wertlos bis 5 = extrem empfindlich) spiegelt dabei dessen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild wider. Mit der Bemessungs- und Bewertungsgrundlage sind sämtliche für die Eingriffsregelung relevanten Eigenschaften einer Fläche standardisiert in ein Bilanzierungsmodell überführt worden.

Neben der rechnerischen Bewertung sieht das Modell zudem noch eine verbal argumentative Bewertung des Eingriffs vor. So kann Biotoptypen bzw. Teilen oder Komplexen von Biotoptypen in Hinblick auf das betroffene Schutzgut (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild) ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der nicht allein über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps erfasst werden kann und daher gesondert zu ermitteln bzw. darzustellen ist.

Rechnerische Bewertung

Aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte von Bestand und Planung ergibt sich für die vorliegende Bebauungsplanung somit insgesamt ein Defizit von 4.794 Werteinheiten, das extern zu kompensieren ist (vgl. Tabelle 8).

⁴⁵ LK OSNABÜCK (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. 62. S.

Die Grundflächenzahl (GRZ) in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung zum BP Nr. 341 ist auf 0,4 festgesetzt und darf bis zu einer GRZ i.H.v. 0,7 überschritten werden.⁴⁶

Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach OSM (2016)

Bebauungsplan „Feuerwehr – Am Holztor“							
Bestand				Planung			
Flächennutzung	m ²	Wertfaktor*	Flächenwert	Flächennutzung	m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Biotoptypen				Fläche für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (versiegelt, GRZ = 0,7)			
AL	6463	1	6463	F 0,7 (GRZ I + II) (OY, versiegelt)	4.750	0	0
HFM	102	1,5	153				
UHN	219	1,3	285				
				Fläche (unversiegelt)			
				Fläche unversiegelt (Grünfläche)	1.915	1	1.915
				Fläche unversiegelt (Strauch-Baumhecke)	120	1,6	192
Gesamt	6.785		6.901	Gesamt	6.785		2.107
<u>Erläuterungen:</u>							
<u>Bestand:</u> Abkürzungen Biotoptypen siehe Kapitel 2, Tabelle 1							
*: zur Begründung der Wertfaktoren siehe Kapitel 2							
<u>Planung:</u> Für die Fläche für den Gemeinbedarf (F) ist, inklusive zulässiger Überschreitungen für Nebenanlagen, eine GRZ von 0,7 angesetzt. Für die verbleibende unversiegelte Fläche (TF) wird, wenn in den TF nichts anderes angegeben, aufgrund fehlender anderweitiger Festsetzungen für die Gebiete im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung von geringwertigen Biotoptypen (Wertstufe 1) ausgegangen.							
Bewertung Bestand	6.901 Werteinheiten						
Bewertung Planung	2.107 Werteinheiten						
Differenz (externer Kompensationsbedarf)	4.794 Werteinheiten						

Verbal argumentative Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter mit besonderem Schutzbedarf, die voraussichtlich nicht vermieden werden können oder die sich nicht allein über den flächenbezogenen

⁴⁶ STADT LAATZEN (2024a): Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen, Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom mit Stand vom 07.11.2024.

Wertfaktor (rechnerische Bilanzierung) erfassen lassen, besteht für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt“.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des stark gefährdeten Rebhuhns und der Feldlerche (beide gefährdete Arten des Offenlandes). Für die Zerstörung eines Rebhuhnreviers sowie den Verlust zweier Brutreviere der Feldlerche durch Verdrängung ist im Umfeld des Eingriffes ein zusammenhängendes Ersatzhabitat zu schaffen, um den Lebensraumverlust für beide Arten auszugleichen (s.a. Kap. 4.3). Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen.

5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe leiten sich aus den, im Zuge des Vorhabens verursachten, erheblichen Beeinträchtigungen der vorrangig wiederherzustellenden Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ab. Für die Erstellung des Kompensationskonzeptes ist von einer Mehrfachwirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen. I.d.R. erfolgen sowohl die Kompensation der Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion, wie auch der Eingriffe in die abiotischen Faktoren und das Landschaftsbild über biotopbezogene Maßnahmen, sodass eine Multifunktionalität von Maßnahmen grundsätzlich gegeben ist. Die Grundsätze der multifunktionalen Kompensation gelten auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten(-gruppen) mit ähnlichen Lebensraumansprüchen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust des Rebhuhns und der Feldlerche (_{CEF}) sieht die Stadt Laatzen in einer Entfernung von rd. 1.300 m südlich des Eingriffsortes die Aufwertung einer Fläche vor (Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1), welche mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen für die Feldlerche und das Rebhuhn abgestimmt festzusetzen ist. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 5 ha und wird in Kombination mit einer 17 m breiten Ackerbrache sowie zwei, jeweils 15 m breiten, flankierenden Blühstreifen entsprechend für beide Arten aufgewertet (s. Anlage). Die Maßnahme wurde von der Stadt Laatzen direkt mit der Region Hannover abgestimmt.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Bedarf an 4.794 WE gem. OKM (2016) ist die Aufwertung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche (0,7 WE⁴⁷ / m²) in artenreiches Grünland

⁴⁷ SCHRAMM (2015): Nachtrag zur Bewertung einer potentiellen Kompensationsfläche in Gleidingen Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9 Stadt Laatzen - Region Hannover.

(2,5 WE /m²) vorgesehen. Der Aufwertungsfaktor beträgt 1,8. Die insgesamt rd. 3,7 ha große Kompensationspoolfläche der Stadt Laatzen befindet sich in der in der Gemeinde Gleidingen /Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammenfassend aufgelistet. Die Beschreibung der Maßnahmen ist den nachfolgenden Kapiteln 5.3.1 bis 5.3.3 zu entnehmen. Maßnahmen die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „CEF“ gekennzeichnet.

Tabelle 9: Übersicht über vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung
5 ACEF	Anlage einer Ackerbrache
6 ACEF	Anlage zweier Blühstreifen
7 E	Extensivierung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche

5.3.1 Maßnahme 5 ACEF – Anlage einer Ackerbrache

Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung des bestehenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes für Feldvogelarten (Rebhuhn und Feldlerche) und weitere Offenland- bzw. Halboffenlandarten durch Habitat verbessernde Maßnahmen und damit die Erhöhung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Arten. Die Stadt Laatzen verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der festgesetzten Vorgaben durchzuführen.

Die 10 m breite und etwa 100 m lange Ackerbrache darf nicht entlang von Wegen angelegt werden und ist außerhalb vom Einwirkbereich von Straßen und / oder Windenergieanlagen anzulegen.⁴⁸

Das Rebhuhn ist v.a. im Sommer auf extensiv genutzte Vegetationsstrukturen angewiesen. Im Winter sucht das Rebhuhn Deckung, so dass für die Art möglichst eine ganzjährige Deckung angestrebt wird. Die Brache ist daher ab dem Spätsommer bis zum Ausgang des Winters oder länger möglichst unbearbeitet zu belassen.

Allgemeine Angaben zur Maßnahmenfläche:

Lage: Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1

Ausgangszustand: Acker (rd. 1.870 m²)

Zielbiotop: Ackerbrache (1.870 m²)

Die Maßnahme erfolgt kombiniert mit der Maßnahme 6 ACEF (Schutz und Erhalt der Feldlerchen Population).

⁴⁸ NLWKN (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 42. Jg. Nr. 1, S. 1-80.

Maßnahmenbeschreibung:

Auf der Fläche ist ein Aufwuchs durch Selbstbegrünung direkt auf Stoppelacker vorgesehen, um ein ausreichend großes Nahrungsangebot für Bestäuber und Insekten (dienen u.a. dem Rebhuhn als Nahrung) zu erreichen sowie um ausreichend Deckungsmöglichkeiten für das Rebhuhn zu schaffen. Bei starken Vorkommen von Problempflanzen ist eine anfängliche Bodenbearbeitung (Saatbettbereitung) möglich (vorzugsweise nach dem Anbau von Wintergetreide, Raps, Rüben, Mais).



Abbildung 6: Kompensationsfläche Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1 (Grundkarte: © GeoBasis-DE/LGLN 2024)

Beschreibung der Entwicklung und Pflege

- Aufwuchs durch Selbstbegrünung direkt auf Stoppelacker, bei starken Vorkommen von Problempflanzen ist eine anfängliche Bodenbearbeitung möglich
- kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, keine Beregnung
- keine Mahd während der Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. September)
- Mahd oder Mulchen einmal jährlich, jedoch nicht vor dem 1.10..

5.3.2 Maßnahme 6 A_{CEF} – Anlage zweier Blühstreifen

Für den Verlust von 2 Feldlerchenhabitaten im Umkreis von 100 m um das Plangebiet ist für die Feldlerche durch die Aufwertung von Lebensraum in der intensiv genutzten Agrarlandschaft ein Ausgleich vorgesehen. Für den Verlust der zwei Feldlerchenreviere sind zwei Blühstreifen auf einer Kompensationsfläche von insgesamt 5.000 m² in Kombination mit Maßnahme 5 A_{CEF} vorgesehen. Die Maßnahme wurde von der Stadt Laatzen mit der Region Hannover abgestimmt. Die Stadt Laatzen verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der festgesetzten Vorgaben durchzuführen.

Die zwei mind. 15 m breiten und etwa 110 m langen Blühstreifen dürfen nicht entlang von Wegen angelegt werden und sind außerhalb vom Einwirkbereich von Straßen und / oder Windenergieanlagen anzulegen.⁴⁹ Um anthropogene Störungen für die Art zu vermeiden, wird von der Stadt Laatzen zusätzlich zu dem westlich verlaufenden Weg ein Grünstreifen von 30 m vorgehalten (s. Anlage).

Allgemeine Angaben zur Maßnahmenfläche:

Lage: Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1

Ausgangszustand: Blühstreifen (ca. 3.764 m²)

Zielbiotop: Blühstreifen (ca. 3.764 m²)

Die Maßnahme erfolgt kombiniert mit der Maßnahme 5 A_{CEF} (Schutz und Erhalt der Rebhuhn Population).

Maßnahmenbeschreibung:

Je ein Blühstreifen wird jährlich untergearbeitet und neu eingesät, der andere Blühstreifen bleibt zweijährig bestehen (vgl. dazu strukturreicher Blühstreifen⁵⁰). Die Blühstreifen (unbearbeitet und bearbeitet) sind in den folgenden Jahren jährlich zu tauschen.

Beschreibung der Entwicklung und Pflege

- keine Bewirtschaftung vom 1.03. bis 30.09.
- reduzierte Aussaat (um 50 %) oder Saatreihenabstand von mind. 20 cm → Verwendung der “Göttinger Mischung” oder vergleichbare
- kein Einsatz von Dünger und Herbiziden
- mechanische Unkrautregulierung (z. B. Striegeln) nur alle 5 Jahre

⁴⁹ REGION HANNOVER (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

⁵⁰ GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2023): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür – Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE. 1. Auflage 2023.

- ertragsreduzierende Beikräuter können bei Bedarf frühzeitig gezielt mechanisch bekämpft werden, jedoch ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.



Abbildung 7: Kompensationsfläche Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1 (Grundkarte: © GeoBasis-DE/LGLN 2024)

5.3.3 Maßnahme 7 E – Extensivierung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche

Der durch das Vorhaben hervorgerufene verbleibende Kompensationsbedarf in Höhe von 4.794 Werteinheiten (OKM 2016) wird auf einer externen Fläche des Kompensationspools der Stadt Laatzen in Gleidingen erbracht.

Die Flächen des Kompensationspools befinden sich rd. 5 km südwestlich vom Eingriffsort entfernt. Es handelt sich um drei Flurstücke mit einer Gesamtflächengröße von ca. 3,4 ha in der Gemeinde Gleidingen / Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9. Der Fläche wurde aufgrund der intensiven Nutzung am 20.04.2015 ein Flächenwert von 0,7 Werteinheiten / m² zugewiesen.⁵¹

⁵¹ SCHRAMM (2015): Nachtrag zur Bewertung einer potentiellen Kompensationsfläche in Gleidingen Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9 Stadt Laatzen - Region Hannover.

Sowohl das Plangebiet, als auch die Flächen des Kompensationspools befinden sich in der naturräumlichen Einheit Bördnen (7.1) (DRACHENFELS, 2010).

Allgemeine Angaben zur Maßnahmenfläche:

Lage:	Gemarkung Gleidingen, Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9
Ausgangszustand:	Acker (rd 2.665 m ² , Wertfaktor 0,7)
Zielbiotop:	Artenreiches Grünland (rd. 2.665 m ² , Wertfaktor 2,5)

Maßnahmenbeschreibung:

Die Poolfläche soll aus der Nutzung genommen und dauerhaft in deutlich höherwertige Biotoptypen überführt werden. Dem vorliegenden Vorhaben werden von der Gesamt-Poolfläche rd. 2.665 m² zugewiesen, die zu einem artenreichen Grünland entwickelt werden. Für den vorliegenden BP Nr. 341 werden damit 4.794 Werteinheiten angerechnet, was einem Flächenanteil von rd. 2.735 m² entspricht.

Angaben zur Pflege- und Entwicklung:

Die Entwicklung und Pflege der Flächen obliegt der Stadt Laatzen. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen umfasst die Bereitstellung von 4.794 Wertpunkten, alle Herrichtungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie alle dauerhaften Verpflichtungen zur Gewährleistung der Kompensationsziele. Die Fläche wird aktuell 2x jährlich gemäht.

Sonstige Hinweise (Ausführungsplanung, Grunderwerb, Sicherung etc.)

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Laatzen. Selbige verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb des Kompensationspools durchzuführen.



Abbildung 8: Übersicht über die Maßnahmenfläche des Kompensationspool der Stadt Laatzen (Luftbild:
© GeoBasis-DE/LGLN 2022)

6 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 341 der Stadt Laatzen und der in diesem Rahmen durchgeführten Alternativuntersuchung wurde das Plangebiet als geeignet für die zukünftige Fläche für den gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ beschrieben. Eine räumliche Standortalternative für die Ausweisung von Bauland an einem anderen Standort innerhalb der Ortschaft Ingeln, die zu günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würden, bestehen aus Sicht der Stadt Laatzen i.d.N. nicht. Für eine vertiefte Ausführung wird hier auf Kapitel 1.3 der Begründung zum Bebauungsplan „Feuerwehr – Am Holztor“ (STADT LAATZEN, 2024A) verwiesen.

6.2 Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den Angaben aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung zum BP „Feuerwehr - Am Holztor“ der Stadt Laatzen. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP, Landschaftsplan und Bauleitpläne) ausgewertet. Für die Darstellung der floristischen und faunistischen Belange wurden zudem die im Gebiet durchgeführten Kartierungen zu Biotoptypen und der Fauna (B&P⁵², 2024, ABIA, 2024) herangezogen.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) – einem in der fachlichen Praxis allgemein anerkannten und verbreiteten Bilanzierungsmodell.

⁵² BOSCH & PARTNER GMBH (2024): Biotopkartierung nach Drachenfels, o. V. mit Stand 2021.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissenstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „*die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.*“

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind von der Stadt Laatzen in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung wie Bauzeitenregelung, Schutz des Bodens, etc. Zudem ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Ortschaft Ingeln-Oesseln der Stadt Laatzen geschaffen werden.

Das Plangebiet gehört zur Ortschaft Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen. Es befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Ortschaft und umfasst eine Größe von rd. 6.800 m². Südlich daran angrenzend erstreckt sich die Wohnbebauung der Ortschaft. Östlich und nördlich des Plangebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen (Acker) an. Rund 550 m östlich des Plangebietes verläuft die A 7.

Mit dem vorliegenden BP Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“ wird der Großteil der Flächen im Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ mit einer aktuell geltenden Grundflächenzahl (GRZ) i.H.v. 0,7 festgesetzt. Abweichend von der Textlichen Festsetzung (TF)⁵³ wurde auf Wunsch der Stadt Laatzen, entsprechend der schriftl. Mitteilung vom 24.10.2024, eine GRZ von 0,7 zugrunde gelegt.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von Westen über die Straße „Am Holztor“, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Die Versickerung ist aktuell mittels einer Zisterne geplant. Eine konkrete Bemessung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. deren Ableitung ist im Rahmen eines eigens dafür konzipierten Entwässerungskonzepts vorgesehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld von geringer bis mittlerer Bedeutung (Acker, Nitrophiler Staudensaum und Strauch-Baumhecke). Die intensiv genutzte Ackerfläche im Plangebiet bietet Habitatstrukturen für die heimische Fauna, v.a. für Offenlandarten, wie Rebhuhn und Feldlerche. Mit Umsetzung der Planung und dem damit einhergehenden Verlust eines Rebhuhn- und zweier Feldlerchenreviere werden artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Die natürlichen Bodenfunktionen und wasserhaushaltlichen Funktionen sind im Plangebiet aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung bereits anthropogen überprägt. Böden besonderer Bedeutung kommen im westlichen Teil des Plangebietes (Flacher Pelosol-Pseudogley) vor, deren Struktur ist jedoch aufgrund der langjährigen anthropogenen Nutzung verändert. Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen bestehen im Plangebiet nicht. Im Rahmen einer ingenieurgeologischen Untersuchung wurde im gesamten Plangebiet keine ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunde festgestellt.

⁵³ STADT LAATZEN (2024a): Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen, Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom mit Stand vom 08.07.2024.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es im Plangebiet zu Flächeninanspruchnahmen und infolge der damit einhergehenden Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche sowie den Biotopt- / Habitatverlusten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG - Eingriffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der projektspezifischen Ausgangsbedingungen, des geltenden Rechtshintergrundes und der im Plangebiet vorhandenen Schutzgüter wurde für das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung etc.), folgendes natur- bzw. artenschutzrechtliches Kompensationserfordernis ermittelt: Schaffung eines Ersatzhabitat für ein Rebuhnpaar sowie für zwei Feldlerchenpaare als Brutvogelart des Offenlandes sowie Generierung von 4.794 Werteinheiten gem. OKM (2016).

Aufgrund der spezifischen rechtlichen Anforderungen des Besonderen Artenschutzes bilden die erforderlichen funktionserhaltenden Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) für die vom Eingriff betroffene Brutvögel des Offenlandes (Rebhuhn und Feldlerche) das Grundgerüst für die außerhalb des Plangebietes (Baugebiet) umzusetzenden Maßnahmen. Als Ausgleich für den Lebensraum- und Nahrungshabitatverlust der beiden Arten sieht die Stadt Laatzen in rd. 1.300 m Entfernung südlich des Plangebietes die Aufwertung der Habitatemignung einer Kompensationsfläche durch Extensivierung vor (Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1).

Das Kompensationserfordernis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anhand der zu generierenden Flächenwerte gem. OKM (2016) in Höhe von 4.794 Werteinheiten wird durch die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes auf einer Fläche von 2.735 m² intensiven Ackerlands in der Gemeinde Gleidingen /Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9 abgedolten.

Aus umweltfachlicher Sicht wird in Hinblick auf den derzeitigen Wissensstand zusammenfassend davon ausgegangen, dass sich sämtliche durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.

8 Quellenverzeichnis

ABIA (2023): Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung eines neuen Standortes für die Feuerwehr in Ingeln, 15 S., Neustadt, den 08.11.2024.

ALAND (2011): Fortschreibung des Landschaftsplans für die Stadt Laatzen. JUNI 2011.

AMT (2024): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr Ingeln-Oesselse“ in Laatzen OT Ingeln-Oesselse vom 06.11.2024.

ARC ARCHITEKTURKONZEPT GMBH (2024): Lageplan zum Neubau der Feuerwache Ingeln-Oesselse vom 30.09.2024.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021.

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (BKG) (2024): © GeoBasis-DE / BKG (2024)

BOSCH & PARTNER GMBH (2024): Biotoptkartierung nach Drachenfels, o. V. mit Stand 2021.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover.

DR. MOLL (2023): Orientierende umweltgeologische Untersuchungen zur Deklaration von Bodenmaterialien vor dem Ausbau mit Bewertung anhand relevanter Bewertungsgrundlagen des Dr. Moll Prüfinstitut und Ingenieurbüro vom 02.01.2023, Befund-Nr.: 2354/82/22 (7 Seiten, 5 Anlagen (15 Seiten).

GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2023): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür – Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE. 1. Auflage 2023.

ISM (2023): Ingenieurgeologisches Gutachten zum Neubau feuerwehr Ingeln, Am Holztor – Flur 3, Flurstück 14 des Ingenieurbüros Schütte und Dr. Moll vom 13. Februar 2023.

LK OSNABRÜCK (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. 62. S.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzwert Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 22.10.2024.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

REGION HANNOVER (2013): LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DER REGION HANNOVER. KARTE 5A: ZIELKONZEPT.

REGION HANNOVER (2016): REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM REGION HANNOVER 2016 (RROP 2016). IN KRAFT GETREten AM 10. AUGUST 2017.

REGION HANNOVER (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

SCHRAMM (2015): Nachtrag zur Bewertung einer potentiellen Kompensationsfläche in Gleidingen Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9 Stadt Laatzen - Region Hannover.

STADT LAATZEN (2024): Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen, 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse, Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.07.2024.

STADT LAATZEN (2024a): Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen, Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom mit Stand vom 07.11.2024.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

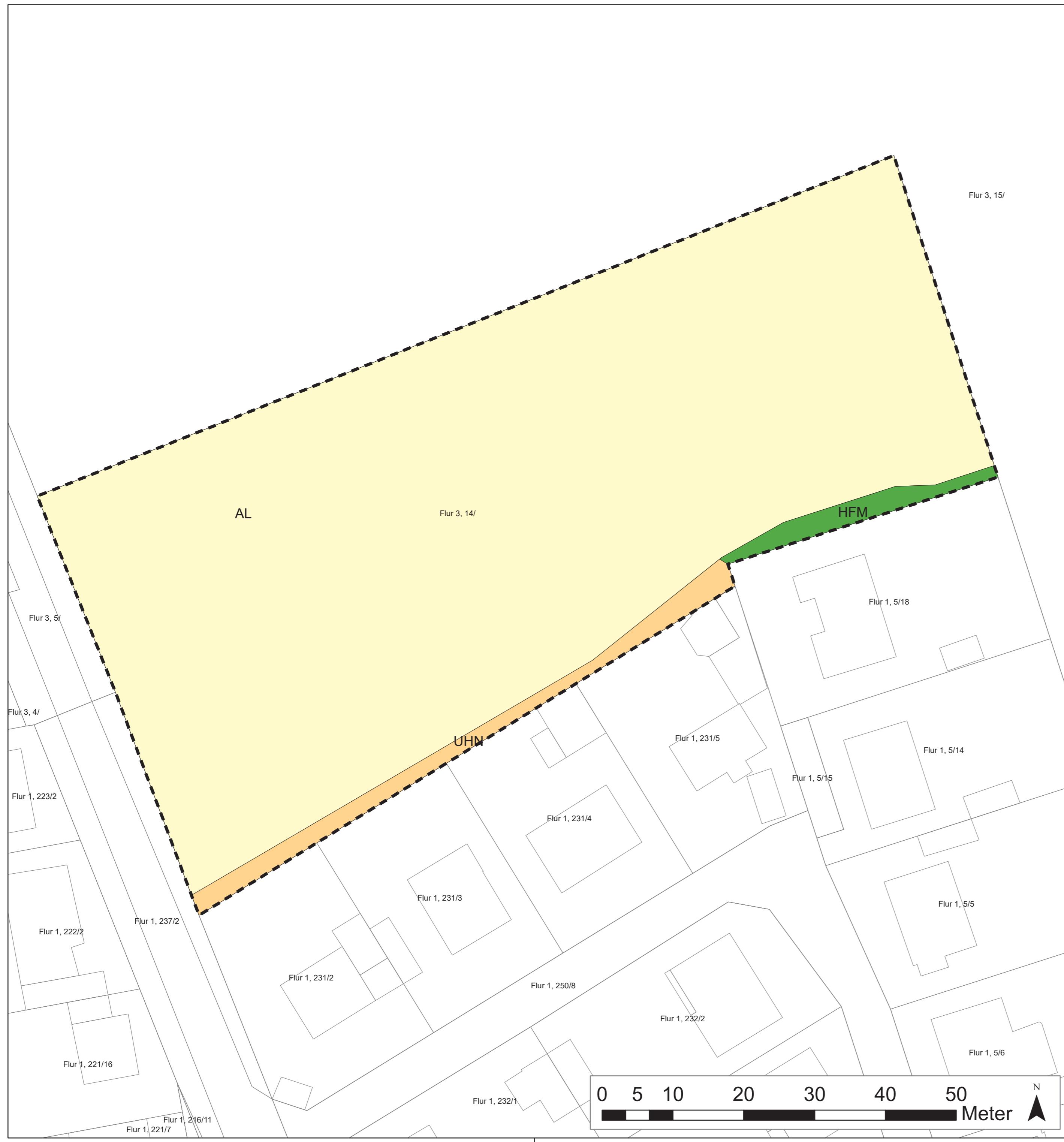
THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 /

Übersichtsplan – Pachtfläche/ Kompensation Artenschutz Bauleitplanung Feuerwehr Ingeln-Oesselse

Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flst. 45/1





Bauherr	Stadt Laatzen		
Marktstraße 13 30880 Laatzen			
Planverfasser			
Lortzingstraße 1 30177 Hannover	Planungsdaten		
Phase	LP3	Format	A3
Aufgestellt/ Bearbeiter	BA	Datum	28.10.2024
Geprüft		Projekt-Nr.:	202302
Maßstab	1 : 400	Plan-Nr.:	LP_VA

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGLN 2024 (Daten geändert)

Dieses Projekt nebst Anlagen darf ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch ganz oder teilweise anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden; es gilt ausnahmslos das UrhG in der derzeitigen Fassung, alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

LGLN